



## **2. Änderung der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 17.01.2025**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.06.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 17.01.2025 wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Ausschüsse nach Absatz 1 setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. In jedem Ausschuss können neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung auch bis zu drei sachkundige Einwohner zu Ausschussmitgliedern von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt werden. Abweichend davon bestehen der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung und der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport aus sechs Mitgliedern. In diesen Ausschüssen können neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung auch bis zu zwei sachkundige Einwohner zu Ausschussmitgliedern von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“

**2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Betriebsausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Betriebsausschussmitglieder.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 18.06.2025



Sascha Zimmermann

Bürgermeister



Dienstsiegel

### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Barlachstadt Güstrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Güstrow, 18.06.2025



Sascha Zimmermann

Bürgermeister



Dienstsiegel